

Per Mail:

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Bern, 12. September 2023

Vernehmlassung: Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG): Teilnahme der Kantone am Prämiengenehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der Vorlage wird die Motion von Alt-Ständerat Filippo Lombardi, übernommen von Ständerat Beat Rieder, umgesetzt. So sollen die Kantone im Prämiengenehmigungsverfahren stärker in die Verantwortung genommen werden. Dies, indem den Kantonen das Recht eingeräumt wird, sich zu den Prämieeinnahmen der Versicherer auf ihrem Hoheitsgebiet zuhanden der Aufsichtsbehörde zu äussern. Weiter sieht die Vorlage vor, dass bei zu hohen Prämieeinnahmen der Rückvergütungsbetrag den jeweiligen Kantonen gewährt wird, wenn die Prämie der versicherten Person vollständig durch die Prämienverbilligung gedeckt ist.

Für mehr Verantwortung für die Kantone im Prämiengenehmigungsverfahren

Die Mitte versteht das Anliegen der Kantone, dass sie im Prämiengenehmigungsverfahren in Kenntnis einer vollständigen Datenlage gegenüber der Aufsichtsbehörde Stellung nehmen möchten. Die Mitte spricht sich deshalb dafür aus, dass die Kantone im Prämiengenehmigungsverfahren wieder Einsicht in die Daten erhalten, ihre Verantwortung wahrnehmen und sich zu den Prämieeinnahmen der Versicherer auf ihrem Hoheitsgebiet zuhanden der Aufsichtsbehörde qualifiziert äussern können. Es ist für Die Mitte gleichzeitig auch klar, dass die Aufsichtsbehörde weiterhin für die Genehmigung der Prämien zuständig bleibt.

Ausgleich für zu hohe Prämieeinnahmen

Die Mitte befürwortet die vorgesehene Gesetzesänderung, dass bei zu hohen Prämieeinnahmen der Rückvergütungsbetrag den entsprechenden Kantonen gewährt wird, wenn die Prämie der versicherten Person vollständig durch die Prämienverbilligung getragen wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Rückvergütungen in einem solchen Fall, wie es im aktuell geltenden Recht vorgesehen ist, der versicherten Person gewährt wird, da diese die Prämie nicht selber bezahlt hat. Anders liegt der Fall, wenn die versicherte Person, die Prämien zumindest teilweise selber bezahlt hat. In diesem Fall soll die Rückvergütung weiterhin an die versicherte Person bezahlt werden, was Die Mitte klar unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz